

Ausfertigung



Gemeinde Amtzell

Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 27.06.2022 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.04.2016, zuletzt geändert am 28.04.2021, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. § 4 Ziffer 1 c) wird aufgehoben.
2. § 4 Ziffer 2 l) wird aufgehoben.
3. Folgender § 4 a wird neu eingefügt:

§ 4 a

Beschließende Ausschüsse

Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet: Verwaltungsausschuss. Dieser besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

4. Folgender § 4 b wird neu eingefügt:

§ 4 b

Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses/Verwaltungsausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
 - (2) Dem beschließenden Verwaltungsausschuss werden folgende Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen: Die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 bis 9 a TVöD und S 2 bis S 8 a TVöD SuE (Ausnahme Bauhofleiter) sowie deren Entlohnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
5. § 5 Ziffer 1 c) wird aufgehoben.
 6. § 5 Ziffer 2 l) wird aufgehoben.
 7. § 7 Ziffer 2, 2.1 erhält folgenden Wortlaut: Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Ergebnis- und Finanzhaushalt) bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall sowie die Beschaffung von Brennstoffen für die gemeindeeigenen Gebäude in unbeschränkter Höhe.
 8. § 7 Ziffer 2, 2.3 erhält folgenden Wortlaut: Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis 4, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Aushilfsbeschäftigten, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, Anerkennungspraktikanten sowie sonstigen Praktikanten und Freiwilligen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sowie deren Entlohnung. Des Weiteren ist der Bürgermeister zuständig für die Beschäftigung von ehrenamtlich Tätigen bis zu einer jährlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 720 €. Dem Bürgermeister obliegen auch Entscheidungen über Reduzierungen oder Erhöhungen von Beschäftigungsumfängen („Stellentausch“), sofern diese keine Auswirkungen auf den Stellenplan haben. Außerdem ist der Bürgermeister zuständig für Entscheidungen über Stellenausschreibungen, die Wiederbesetzungen von Stellen im Rahmen des geltenden Stellenplans betreffen.
 9. § 7 Ziffer 2, 2.17 wird neu eingefügt: Die Feststellung der Erheblichkeit nach §§ 82 und 84 GemO auf Vorschlag des Kämmers, wobei dabei die im jeweiligen Haushaltsjahr vorliegende Finanzlage der Gemeinde zu berücksichtigen bzw. maßgeblich ist.
 10. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Amtzell, den 01.07.2022

Hans Roman
1. stellvertretender Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Amtzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.